

sich aus eigenem Entschluß an einzelne Schöffen, wenn sie Schwierigkeiten in der Ehe haben.

Die Gerichte sollten die Erfahrungen aus der selbständigen vorbeugenden Tätigkeit der Schöffen kontinuierlich auswerten und gute Beispiele verallgemeinern. Es kann in manchen Fällen angebracht sein, die Ratsuchenden von der Rechtsauskunftsstelle an die Eheberatungsstelle zu verweisen.

Wird das Eheverfahren in der Rechtsantragsstelle eingeleitet, dann sollte an Hand der Erklärungen des Antragstellers geprüft werden, ob Anknüpfungspunkte für eine Aussöhnung der Eheleute gegeben sind, bevor es zur Klagerhebung kommt. Einige Kreisgerichte machen davon Gebrauch, indem der Sekretär entweder mit dem Antragsteller allein über sein Vorbringen spricht oder dazu einen Richter bzw. Schöffen hinzuzieht. Nicht selten werden in Fortsetzung dieser Bemühungen Aussprachen organisiert und Betriebskollektive hinzugezogen. Es sollte darauf geachtet werden, daß in der Regel beide Ehegatten an diesen Aussprachen teilnehmen, zu denen ihre Zustimmung notwendig ist. Schon in diesem Stadium ist es notwendig, eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Sachbearbeiter, Richter, Schöffenkollektiv und gesellschaftlichen Kräften sowie gegebenenfalls auch mit staatlichen Organen zu erreichen.

Eheerhaltende Maßnahmen, die der Klagtaufnahme vorausgingen, sollten schriftlich festgehalten werden. Kommt es doch zur Klagerhebung, dann geben diese zu den Akten genommenen Niederschriften dem Kreis- oder auch dem Bezirksgericht wichtige Hinweise.

Der Inhalt der zu Protokoll erklärten Scheidungsklagen befriedigt nicht immer. Oft fehlt eine zusammenhängende Darstellung des Eheablaufs; es werden nur einzelne Tatsachen erwähnt oder allgemeine Ausführungen über die angebliche Zerrüttung der Ehe gemacht. Beweisangebote sind nicht immer vorhanden. Nur in Einzelfällen werden die Maßnahmen gesellschaftlicher Kräfte angeführt, die bereits vor Klagerhebung zur Aussöhnung der Parteien getroffen worden sind.

Es sollte auch dafür gesorgt werden, daß sich der verklagte Ehegatte noch vor der vorbereitenden Verhandlung zur Klagschrift äußert. Dazu muß er darauf hingewiesen werden, daß er die Hilfe der Rechtsantragsstelle kostenlos in Anspruch nehmen kann.

Einige Gerichte holen schriftliche Auskünfte über das Verhalten der Parteien am Arbeitsplatz oder im Wohngebiet ein. Hiergegen ist nichts einzuwenden, wenn diese Auskünfte, die von einem Kollektiv auszuarbeiten sind, der Vorbereitung einer Beweisaufnahme oder gesellschaftswirksamen Maßnahmen dienen. Sie sind nur dann vollgültiges Beweismittel, wenn die Auskunft an Hand betrieblicher Unterlagen erteilt werden kann (§§ 272 b Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 ZPO).

Hinweise für das Verfahren in Ehesachen

Vorbereitende Verhandlung

Nach Klagerhebung sollten vor der vorbereitenden Verhandlung nicht noch gesonderte Aussprachen mit den Parteien unter Hinzuziehung gesellschaftlicher Kräfte erfolgen, da dies zweckmäßiger im ersten Termin geschehen kann, der ja vor allem dazu dient, die Parteien auszusöhnen. Der entgegengesetzten Praxis der Kreisgerichte Templin und Sonneberg kann nicht zugestimmt werden. Solche vorweggenommenen Maßnahmen sind geeignet, das Verfahren zu verzögern. Dagegen sollte zur vorbereitenden Verhandlung ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um wirklich erzieherisch auf die Parteien einwirken zu können.

Nicht immer werden in der vorbereitenden Verhandlung bei den Aussprachen mit den Parteien die ehe-

erhaltenden Umstände ausreichend in den Vordergrund gestellt.

Ob zum ersten Termin gesellschaftliche Kräfte oder Zeugen hinzugezogen werden müssen, kann nur an Hand des Einzel falls beurteilt werden. Ergeben sich bereits aus der Klagschrift oder aus vorher geführten Aussprachen beachtliche Anhaltspunkte dafür, daß berechnete Aussicht auf eine Aussöhnung der Parteien besteht, wenn gesellschaftliche Kräfte mitwirken, dann wird es zweckmäßig sein, sie schon zum ersten Termin hinzuzuziehen. Besteht ein solcher Überblick nicht, dann sind sie erst zum zweiten Termin hinzuzuziehen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.

In der vorbereitenden Verhandlung werden nur ausnahmsweise Zeugen vernommen. Im Einzelfall kann das jedoch sachdienlich sein, etwa wenn ein behauptetes ehewidriges Verhältnis bestritten wird und angenommen werden kann, daß der zweifelnde Ehegatte schon im ersten Termin davon zu überzeugen ist, daß seine Vermutung nicht zutrifft. Eine solche Zeugenaussage hat für die Entscheidung vollen Beweiswert. Die Vernehmung braucht in der streitigen Verhandlung nicht wiederholt zu werden.

Von der Wiederholung des vorbereitenden Termins wird nicht genügend Gebrauch gemacht. Sie sollte dort geschehen, wo mit ihr derselbe Zweck zu erreichen ist wie mit einer Aussetzung des Verfahrens.

Sollen Schöffen nach der vorbereitenden Verhandlung wirksam werden, dann sollten in erster Linie diejenigen beauftragt werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben. Werden andere Schöffen aus dem Betrieb oder Wohnort der Parteien beauftragt, so sind sie besonders sorgfältig anzuleiten. Es ist auch zu beachten, daß nicht jeder Schöffe für eine solche Aufgabe gleich gut geeignet ist. Daher muß eine qualifizierte Auswahl erfolgen. Andere gesellschaftliche Kräfte, die am weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt werden sollen, sind ebenfalls durch das Gericht über Inhalt und Zweck ihrer Mitarbeit gründlich zu unterrichten, und die vorgesehenen Maßnahmen sind mit ihnen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu erörtern.

Streitige Verhandlung

Die Gerichte bleiben oft an den äußeren Erscheinungen des gestörten Ehelebens haften, ohne die tieferen Ursachen der Differenzen zu erforschen. Es gibt noch immer eine Anzahl Kreisgerichte, die unzureichend Beweis erheben, sich auf Parteivernehmungen beschränken oder sich gar mit den im Termin abgegebenen Parteierklärungen begnügen, obwohl weitere geeignete Beweismittel zur notwendigen gründlichen Sachaufklärung zur Verfügung stehen. Eine solche Verfahrensweise verletzt §11 EheVerfO. Ausreichende Sachaufklärung und Ursachenforschung ist auch in den Verfahren notwendig, in denen beide Parteien geschieden werden möchten. Die Eheverordnung kennt keine einverständliche Scheidung. Aber gerade in diesen Fällen wird der Sachaufklärung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Verhandlungen außerhalb des Gerichts

In Ziff. 7 weist der Beschluß darauf hin, daß Verhandlungen außerhalb des Gerichts, vor allem in Betrieben und Genossenschaften, vor besonderem Zuhörerkreis nur in Ausnahmefällen zweckmäßig sind. Meist wird eine Auswertung des Verfahrens im Kollektiv den gleichen Zweck erreichen. Man kann der von Dietrich in NJ 1964 S. 538 vertretenen Auffassung nicht folgen, soweit dort als Zielstellung für die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit angeführt wurde, sie solle dazu beitragen, die Ehegatten mit Unterstützung der Kollektive zu erziehen und die Kollektive für die Überwindung der "Ursachen von Ehescheidungen im Einzelfall wie im Interesse einer allgemeinen vorbeugenden Tätigkeit zu gewinnen. Um diese Ziele zu er-